

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.658.910

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3732/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Oktober 2020 unter der Nr. **3732/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Whistleblowersystem der Justiz: Fälle vermeintlicher Polizeigewalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. Kann der Eingang der anonymen Anzeige im Hinweisgebersystems der WKStA bestätigt werden?
  - a. Wenn ja, wann ging die Anzeige ein?
- 2. Wie und wann wurde der Akt bearbeitet (um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt der Bearbeitung wird ersucht)?
- 3. Wurden bei dieser Anzeige jemals informelle Erkundigungen durchgeführt?
  - a. Wenn ja, worin bestanden diese Erkundigungen?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Die anfragegegenständliche Anzeige langte am 19. September 2019 im Wege des BKMS-Hinweisgebersystems bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ein.

Nachdem am 20. September 2019 durch den zuständigen BKMS-Sachbearbeiter der WKStA an den Hinweisgeber Rückfragen zwecks Konkretisierung des Sachverhalts gestellt wurden, langte am selben Tag ein ergänzender Hinweis des Hinweisgebers ein. In der Folge wurden am 26. September 2019 weitere ergänzende Rückfragen an den Hinweisgeber gestellt, welche mit ergänzenden Eingaben des Hinweisgebers vom 18. Oktober 2019 beantwortet wurden.

Im Anschluss wurde die anfragegegenständliche Anzeige sowie die übermittelten Tonbandmitschnitte von der WKStA am 21. Oktober 2019 zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet. Der Hinweisgeber wurde am 22. Oktober 2019 hievon verständigt und in monatlichen Abständen darüber informiert, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *4. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden nach Eingang der Anzeige im Einzelnen getätigt?*
- *5. Wann wurden die Informationen aus den anonymen Anzeigen jeweils an das RBE weitergeleitet?*
- *6. Konnten die vom Whistleblower genannten Personen identifiziert werden?*
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
  - c. Wie ist es möglich, dass diese trotz der vorhandenen Informationen unidentifiziert blieben?*

Die anfragegegenständliche Anzeige samt den übermittelten Tonmitschnitten wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom 5. November 2019 an das Referat für Besondere Ermittlungen (RBE) der Landespolizeidirektion Wien übermittelt und von diesem in der Folge an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Das BAK führte Erkundigungen durch, wodurch die Vorfälle zugeordnet und eine Person als der mutmaßlich sprechende Polizeibeamte identifiziert werden konnten. Überdies konnten die beiden, im anfragegegenständlichen Hinweis angeführten Vorfälle zugeordnet und die zur Anzeige gebrachten Personen identifiziert werden. Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Vorfälle der Staatsanwaltschaft Wien zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der Namen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale der vom Hinweisgeber belasteten Personen aus Datenschutzgründen nicht vornehmen kann.

**Zu den Fragen 7, 8, 11 und 13:**

- *7. Wie, mit welchem Verfahrensschritt und welcher Begründung wurde die Anzeige erledigt?*
- *8. Wurden die Beschuldigten mit den Vorwürfen aus der Anzeige konfrontiert?*
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *11. Wurden Ermittlungen aufgenommen?*
  - a. Wenn ja, laufen die Ermittlungen noch und wie ist ihr derzeitiger Stand?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
    - i. Mit welcher Begründung verneinte die WKStA das Vorliegen eines Anfangsverdachts?*
- *13. Nach welchen konkreten strafrechtlichen Delikten wird derzeit in den Causae gegen wie viele Beschuldigte ermittelt?*

Das gegen den auf der Tonaufnahme sprechenden Polizeibeamten wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB und der Begünstigung nach § 299 Abs 1 StGB geführte Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 10. März 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt, weil nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien ein Tatnachweis bloß aufgrund der Wahrnehmungen des anonymen Hinweisgebers, der weder seine Identität preisgeben wollte, noch Tatzeugen namhaft zu machen vermochte und überdies keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu den dem Gespräch zugrundeliegenden Taten hatte, nicht zu erbringen war.

Mit Blick auf die im anfragegegenständlichen Hinweis erwähnte Misshandlung einer weiblichen Person auf einer Wiener Polizeiinspektion ist festzuhalten, dass hinsichtlich dieses Vorwurfs bereits vor Einlangen des Hinweises bei der WKStA von der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren gegen eine Polizeibeamtin wegen des Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (in Verbindung mit § 313 StGB) geführt und in der Folge mit Verfügung vom 14. Juni 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt wurde, zumal aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien eine unrechtmäßige Gewaltanwendung auf Basis der teils widersprüchlichen Angaben des Opfers nicht nachweisbar erschien. Aufgrund derselben Erwägungen erschien der Staatsanwaltschaft Wien auch der anfragegegenständliche Hinweis nicht geeignet, eine

andere Beurteilung des Sachverhaltes zu begründen, weshalb sie von der Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO Abstand nahm.

Auch hinsichtlich der im anfragegegenständlichen Hinweis ebenfalls zur Anzeige gebrachten Festnahme und Verletzung einer unter diplomatischen Schutz stehenden weiblichen Person wurde von der Staatsanwaltschaft Wien bereits vor Einlangen des Hinweises bei der WKStA ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Polizeibeamte wegen des Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (in Verbindung mit § 313 StGB) geführt. Dieses Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 28. Juni 2017 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil nach Ansicht der genannten Staatsanwaltschaft die vom Opfer geschilderten Verletzungen mit den von den beschuldigten Polizeibeamten verfassten Stellungnahmen über die Anwendung von Körperkraft in Einklang zu bringen waren und fallbezogen die zu prüfende Körperkraftanwendung gerechtfertigt und als das gelindeste Mittel zur Durchsetzung der Festnahme erschien, zumal die Polizeibeamten nach den Umständen des Einzelfalls von einem bevorstehenden Angriff durch das Opfer ausgehen konnten. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass das Opfer zu keinem Zeitpunkt einen expliziten Misshandlungsvorwurf gegen die intervenierenden Polizeibeamten erhoben hatte. Da auch der anfragegegenständliche Hinweis aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien keine Anhaltspunkte bezüglich einer Unrechtmäßigkeit der gegenständlichen Amtshandlung zu liefern vermochte, sah die Staatsanwaltschaft Wien von der Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens gemäß § 193 Abs 2 Z 2 StPO ab.

Auf Grundlage des anfragegegenständlichen Hinweises wurden mit den betreffenden Polizeibeamt\*innen keine (neuerlichen) Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt.

**Zur Frage 9:**

- *Wurde mit dem Hinweisgeber über das BKMS Kontakt aufgenommen?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3.

**Zur Frage 10:**

- *Wurde mit dem Hinweisgeber auf anderen Wegen Kontakt aufgenommen?*

Mit dem anonymen Hinweisgeber wurde ausschließlich im Wege des BKMS-Hinweisgebersystems bei der WKStA kommuniziert.

**Zur Frage 12:**

- *Wurde der Hinweisgeber über den Stand der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Hinweisgeber wurde von der Staatsanwaltschaft Wien nicht über den Stand des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt, weil ihm nach den Bestimmungen der StPO keine diesbezüglichen Verfahrensrechte zukommen. Demgegenüber wurde er am 25. Mai 2020 von der WKStA dahingehend verständigt, dass sich bei der Bearbeitung des anfragegegenständlichen Hinweises für die zuständige Staatsanwaltschaft keine weiteren Fragen ergeben hätten. In der Folge wurde von der WKStA die Hinweisbearbeitung beendet und der BKMS-Postkasten geschlossen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

